

noch vorzutragen auf die Beschwerde und das Gesuch des Rathes und der Stadtverordneten zu Dresden, die Verordnung des königl. Kriegsministeriums über Befreiung der Militärpersonen etc. von der Einquartierungslast betreffend.

(Geschicht.)

Diese ständische Schrift hat ebenso, wie die vorhin verlesene, in der Zweiten Kammer bereits nach dem dort vorschriftsmäßigen Gebrauch ausgelesen und es wird dieselbe nunmehr zum Abgange zu bringen sein.

Wir gehen nun über zur Berathung des Berichtes der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 61, betreffend den Entwurf zweier Gesetze über Entschädigung gewisser, mit dem städtischen Brau- und Malzwang verbundenen Berechtigungen und des Malzwangs.\* — Referent ist Herr Bürgermeister Müller.

Referent Bürgermeister Müller:

(Das betreffende königl. Decret siehe L.M. II. K. S. 4157 fgg.)

Es werden nur die allgemeinen Motiven zum Gesetze vorzulesen sein, da, wenn nicht, wie ich hiermit vorschlage, die Kammer genehmigen sollte, daß davon abgesehen wird unter vorausgesetzter Zustimmung der hohen Staatsregierung.

Präsident von Bohmen: Der Herr Referent beantragt, daß von Vorlesung der dem königl. Decrete beigegebenen allgemeinen Motiven abgesehen werden möge, vorausgesetzt, daß die königl. Staatsregierung hierzu ihre Zustimmung erklärt. Genehmigt Das die Kammer? — Genehmigt. — Tritt auch die königl. Staatsregierung hierin bei? — Einverstanden.

Referent Bürgermeister Müller:

(Den Eingang des Gesetzentwurfs A siehe L.M. II. K. S. 4165.)

Der Herr Präsident wird mir gestatten, daß ich nun den allgemeinen Theil des Berichtes vorlese. — Derselbe lautet:

Mittels allerhöchsten Decrets vom 6. November vorigen Jahres sind unter A und B zwei Gesetzentwürfe an die Ständeversammlung und zwar zunächst an die Zweite Kammer gelangt, von denen der erstere unter A in 25 Paragraphen die Bestimmungen über Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brau- und Malzwang verbundenen Berechtigungen, der letztere unter B in 17 Paragraphen die Bestimmungen über Entschädigung für Wegfall des Malzwangs betrifft.

\*) Vergl. L.M. II. K. S. 4157 fgg.

Veranlaßt sind diese Gesetzentwürfe durch die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wornach die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbsberechtigungen und die damit verbundenen Zwangs- und Baurechte u. s. w. vom 1. Januar 1873 an aufgehoben sind und den Landesgesetzen überlassen bleibt, ob und in welcher Weise dafür Entschädigung zu leisten sei.

Da nun bei Aufhebung des Brau- und Malzwangs im Jahre 1838 gewisse, mit dem städtischen Brau- und Malzwang im Zusammenhange stehende, in den Motiven S. 441 unter a, b und c näher bezeichnete Berechtigungen ebenso, wie der Malzwang nicht zur Aufhebung gelangt und weder bei Erlassung der sächsischen Gewerbeordnung im Jahre 1861, noch bei dem Nachtragsablösungsgesetze vom Jahre 1864 völlig beseitigt worden sind, so macht sich die Beantwortung der in der deutschen Gewerbeordnung vorbehaltenen Frage für die sächsische Gesetzgebung nothwendig.

Die Regierung hat in den allgemeinen Motiven die Frage, ob für die gedachten Rechte eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren sei, bejaht und hat über die Art und Weise der Entschädigung die ihr angemessen erscheinenden Bestimmungen zusammengestellt.

Von der Zweiten Kammer sind die Ansichten der Regierung allenthalben getheilt und die Entwürfe mit einigen wenigen, später zu berührenden Zusätzen gegen 1 Stimme angenommen worden.

Die unterzeichnete Deputation nimmt nach Erwägung der Sache keinen Anstand, dem Berichte der ersten Deputation der Zweiten Kammer sich anzuschließen und, auf denselben, sowie auf die Regierungsmotiven verweisend, die Annahme der Gesetzentwürfe im Allgemeinen zu empfehlen. Sie theilt auch den im jenseitigen Berichte S. 288 zum Ausdruck gebrachten Wunsch, daß der Erlaß beider Gesetze in ununterbrochener Folge erscheinen möge.

#### Zum Entwurfe

##### A

speciell übergehend, ist zunächst zu bemerken, daß die Ueberschrift nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer lauten soll:

„Gesetz, die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brau- und Malzwang verbundenen Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien betreffend.“

Die Worte: „sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien“ sollen mit Zustimmung der Staatsregierung um deswillen beigelegt werden, weil in den §§ 22 und 23 der Vorlage das Zwangsrecht einiger Landbrauereien behandelt wird.

Die Deputation beantragt den Beitritt und die Annahme der Ueberschrift mit der bemerkten Einschaltung.

Da die diesseitige Deputation den Bericht der jenseitigen Deputation zu dem ihrigen gemacht hat, so würde eigentlich der Bericht der jenseitigen Deputation und zwar zunächst der allgemeine Theil dieses Berichtes vorzulesen sein. Auch hier, da ich annehmen kann, daß die Mitglieder der Kammer sich damit bekannt gemacht haben, schlage